

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	29.04.2014
Rat	15.05.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	208/2014-7
Stand	13.03.2014

Betreff 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem, Beschluss der frühzeitigen Beteiligung**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und auf eine Einwohnerversammlung zu verzichten.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim fasste in seiner Sitzung am 17.12.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Sechtem. Der Planbereich liegt in der Ortschaft Sechtem an der Stadtgrenze zu Wesseling und umfasst die östliche Hälfte der unmittelbar an der L 192 gelegenen Flurstücke 272-277 und 326 in der Flur 4 der Gemarkung Sechtem. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,9 ha.

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für das Plangebiet ein Sondergebiet Biogasanlage dargestellt werden. Der Betreiber der Biogasanlage in der Ortschaft Sechtem sieht sich aufgrund von gesetzlichen Vorgaben gezwungen, die Speicherkapazitäten für seine bestehende Anlage zu erhöhen, da sich die Ausbringzeiten für umgesetzte Substrate verkürzt haben. Entsprechend ist der Bau zweier zusätzlicher Endlager im nördlichen Plangebiet erforderlich. Durch Umnutzung des bisherigen Endlagers beabsichtigt der Betreiber des Weiteren, die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage von 2 MW auf 3,25 MW und die jährlich erzeugbare Biogasmenge auf ca. 4,8 Mio. m³ zu erhöhen.

Die bislang erzeugte Biogasmenge und die bisherige Gesamtfeuerungswärmeleistung unterliegt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Hierin werden die jährliche Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage auf 2 MW und die jährlich erzeugbare Biogasmenge auf 2,3 Mio. m³ beschränkt. Die Anlage wurde unter Beschränkung dieser Werte als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich eingestuft. Eine Erhöhung der Werte erfordert daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Planungsziel ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 3 Hektar. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Biogasanlage auf max. 3,5

MW sowie die jährlich erzeugbaren Biogasmenge auf max. 5,0 Mio. m³ begrenzt werden.

Es wird empfohlen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen, jedoch aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der großen Entfernung zu den besiedelten Flächen auf eine Einwohnerversammlung zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen

1.000,- € zur Vorbereitung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtsplan
- 2 5. Änderung Flächennutzungsplan
- 3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung